

Satzung Verein Lutherkirche Kleinmeinsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Lutherkirche Kleinmeinsdorf“ und hat seinen Sitz in Kleinmeinsdorf.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erwerb und Erhaltung der Lutherkirche zu Kleinmeinsdorf als kulturelle Begegnungsstätte insbesondere für die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Plön-Land und die Einwohner der Gemeinde Bösdorf
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (u.a. Konzerte, Lesungen, Aufführungen, Ausstellungen),
- Veröffentlichungen zur Geschichte und Bedeutung der Lutherkirche;
- Öffnung für gemeindliche Veranstaltungen, soweit sie der Bestimmung eines Gotteshauses nicht zuwider laufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52ff. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, unabhängig von Konfession und Nationalität
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres und muss nicht begründet werden.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser muss binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 Beitragsleistungen

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mindestbeitrag beträgt € 5 jährlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) Schatzmeister/in
- c) Schriftführer/in

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten.

2. Daneben wird zur Führung der Geschäfte ein erweiterter Vorstand gebildet, dem neben den Personen zu 1.) angehören:

- a) 3 Beisitzer/innen,
- b) ein/e Vertreter/in der Kirchengemeinde Plön als entsandtes Mitglied,
- c) ein/e Vertreter/in der Gemeinde Bösdorf als entsandtes Mitglied.

3. Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme der entsandten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
Die entsandten Mitglieder sind von der entsendenden Körperschaft spätestens zwei Wochen vor dem turnusmäßigem Wahltermin zu benennen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode zu berufen, wenn diese nicht länger als 12 Monate dauert. Andernfalls ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Für ausgeschiedene entsandte Vorstandsmitglieder hat die entsendende Körperschaft ein Benennungsrecht für den Rest der Amtsperiode.

4. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwirklichung des Vereinszweckes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Wahl der Vorstandes, soweit die Mitglieder nicht entsandt sind;
 - b) Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - c) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes zu leiten. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher (nach der Einberufung) schriftlich einzuladen. Die Mitglieder-versammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden.

§ 9 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein - Stimmen. § 4 Abs. 4 5. 5 bleibt unberührt.

2. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht schriftliche Abstimmung verlangt wird. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch dies wieder eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Versammlungsleiter/in zieht.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/r Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem/r Schriftführerin gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kleinmeinsdorf, den 2.Februar 2010